

*abgelehnt*

Magistratsdirektion der Stadt Wien	
PRÄSIDIUM	
Eingel.	23. JAN. 1992
PrZ	109/LAE/92

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der GA-Landtagsabgeordneten H. Weber, F. Huemer, Margulies und FreundInnen

eingebraucht in der 3. Sitzung des Wiener Landtages am 23. Jänner 1992, gemäß § 36 (2) der GO des Wiener Landtages

betreffend Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft (Beilage Nr. 2A/1992)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Vorlage eines Gesetzes über die Wiener Patienten-anwaltschaft wird ergänzt wie folgt:

Dem § 2 werden folgende Ziffern 6 - 8 angefügt:

6. Erarbeitung einer Patientenrechts-Charta für die Wiener Krankenanstalten und Pflegeheime
7. Mitwirkung an Aufgaben der Qualitätskontrolle, soweit Patientenrechte davon betroffen sind
8. Erarbeitung und Einführung von standardisierten schriftlichen Patienten-Informationenunterlagen zu den häufigsten Erkrankungen, Untersuchungen und Behandlungen und Kontrolle deren Verwendung.

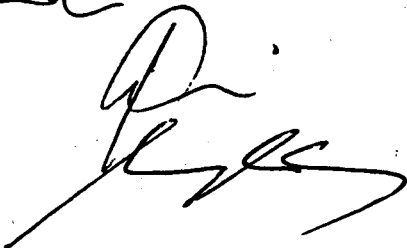
Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:


'(3) Auch ohne Ersuchen, Beschwerde oder sonstiges Tätigwerden Betroffener kann die Patienten-Anwaltschaft jederzeit in allen Angelegenheiten des Wiener Gesundheitswesens, soweit sie Patientenrechte betreffen, erhebend, kontrollierend, prüfend und vorschlagend tätig werden; sie hat dabei von allen Landes- und Gemeindeorganen sowie von den Rechtsträgern der Einrichtungen des Gesundheits- und Spitalswesens und deren nachgeordneten Dienststellen nach Kräften unterstützt zu werden.'

§ 4 lautet:

'§ 4. (1) Zur Leitung der Wiener Patienten-anwaltschaft ist ein Wiener Patientenanwalt oder eine Wiener Patientenanwältin zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die Landesregierung in Zusammenarbeit mit einem Ausschuß der in Wien bestehenden medizinischen Selbsthilfegruppen auf jeweils fünf Jahre. Bei der Entscheidung über die Bestellung haben die Wiener Landesregierung und der Ausschuß der Selbsthilfegruppen gleichviele Stimmen. Bei Wiederbestellung eines Patientenanwaltes/einer Patientenanwältin für eine zweite Funktionsperiode genügen die Stimmen der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses der Selbsthilfegruppen um eine solche Wiederbestellung durch ein Veto zu verhindern.'

(2) Dem Wiener Patientenanwalt/der Wiener Patientenanwältin ist zur Wahrung der Interessen der Patienten für jede Wiener Krankenanstalt und für jedes Wiener Pflegeheim die Möglichkeit zur Einrichtung einer Halbtagsstelle mit Sitz und Arbeitsräumen an dieser Anstalt zu ermöglichen. Die Besetzung dieser Stellen bleibt dem Patientenanwalt / der Patientenanwältin überlassen; die so angestellten MitarbeiterInnen sind nur dem Wiener Patientenanwalt/der Wiener Patientenanwältin weisungsgebunden. "

Manneke Wils  
Peter 1 + L. Fied  
J. Sand  
H. H. 

Agelert 

---